



Beschlussvorschlag des KAO-Arbeitsausschusses

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung - Änderung der Anlage 1.2.2 zur KAO

Sehr geehrte Damen und Herren,

der KAO-Arbeitsausschuss hat die o. g. Angelegenheit ausführlich beraten.

Der KAO-Arbeitsausschuss empfiehlt der Arbeitsrechtlichen Kommission, dem beiliegenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Stuttgart, 1. Oktober 2020

Reinhard Krämer

Reinhard Krämer
Vorsitzender

Anlage
Beschlussvorschlag



Antrag für eine Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 2 ARRg

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom _____

Änderung der Anlage 1.2.2 zur KAO

- I. **Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Juli 2020 wird wie folgt geändert:**

Die Anlage 1.2.2 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

§ 29 c wird wie folgt geändert:

1. **„Anstelle von § 29 c Abs. 4 TVÜ-VKA wird bestimmt:**
(4) Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (VKA) TVöD in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 2 übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Ist bei Beschäftigten, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 4 zugeordnet sind, bei der Überleitung am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 2 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. Ist in der bisherigen Stufe 4 eine über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 2 angerechnet.“
2. Nach § 29 c Abs. 4 wird folgender Hinweistext aufgenommen:

Hinweis:

Im Geltungsbereich der KAO einschlägige Daten siehe Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c.“

3. Es wird folgende Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Abs. 4 eingefügt:

„Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Abs. 4:

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 , für die gemäß des Anhangs zu § 16 (Bund) TVöD die Stufe 5 Endstufe ist , sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppen 2 übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Ist dadurch am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 2 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von neuem.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (Bund) TVöD die Stufe 5 Endstufe ist , sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 3 übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Ist dadurch am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 3 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von neuem.“

II. Inkrafttreten

Die Regelungen gemäß Nr. I. treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.